

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 15. März 2001

Nr. 7

Inhalt:

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. März 2001

Veröffentlichung von Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12.03.2001 einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung der

- Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach den §§ 14, 16 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2001
- Ersten Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- Betriebssatzung für den Rettungsdienst – Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

sowie des

- Wirtschaftsplanes 2001 für den Rettungsdienst – Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 21. März 2001, um 18.00 Uhr findet die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im Beratungsraum 1. OG, Zimmer 212, in der Geschäftsstelle des SBAZV, Zum Königsgraben 2, in Zossen/OT Dabendorf statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Bericht zur Abfallbilanz 2000 und zu weiteren wichtigen Verwaltungsangelegenheiten
2. Beschluss zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis Oder-Spree dazu :
 - 2.1. Vorstellung der Ergebnisse eines Zielkonzeptes zur Zusammenarbeit SBAZV/Landkreis Oder-Spree
 - 2.2. Vorstellung der Ergebnisse eines Gutachtens zu Ausschreibungspflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb einer gemeinsamen Restabfallbehandlungsanlage
 - 2.3. Vorstellung der Ergebnisse eines Gutachtens zur Rechtsformwahl einer gemeinsamen Restabfallbehandlungsanlage aus steuerlicher Sicht
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters

Zossen, den 12. März 2001

Krain
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Das Sparkassenbuch Nummer **16 33 00 13 65** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monate (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **16 32 06 20 18** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monate (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer **13 20 02 71 44** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monate (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

**Beschlüsse der 20. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. März 2001**

Vorlagennummer 2-0476/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im öffentlichen Teil:

Die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach den §§ 14, 16 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2001 wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
nach den §§ 14, 16 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2001**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Pkt. 3.1.5. und 3.1.7. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) erlässt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 12. März 2001 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 1

Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Amt/Stadt Ort/Ortsteil am	in der Zeit von... bis	festzusetzende Veranstaltung
Amt Blankenfelde/Mahlow		
<i>Mahlow</i>		
Sonntag, den 06. Mai 2001	12.00 – 17.00 Uhr	Maimarkt
Sonntag, den 09. September 2001	12.00 – 17.00 Uhr	Erntefest
Sonntag, den 07. Oktober 2001	12.00 – 17.00 Uhr	Oktoberfest
Sonntag, den 04. November:2001	12.00 – 17 00 Uhr	Laternenfest
Amt Dahme		
<i>Dahme</i>		
Sonntag, den 16. September 2001	13.00 – 18.00 Uhr	6. Töpfermarkt
Stadt Jüterbog		
<i>Jüterbog (einschließlich aller Ortsteile)</i>		
Sonntag, den 06. Mai 2001	11.00 – 16.00 Uhr	Marktschreiertage
Sonntag, den 24. Juni 2001	11.00 – 16.00 Uhr	11. Johannismarkt/ 8. Flämingfestival
Sonntag, den 02. September 2001	12.00 – 17.00 Uhr	3. Herbstmarkt
Stadt Luckenwalde		
<i>Luckenwalde (ohne OT Frankenfelde, Kolzenburg und Gewerbegebiet Frankenfelder Berg)</i>		
Sonntag, den 10. Juni 2001	13.00 – 18.00 Uhr	11. Turmfest

<u>Stadt Ludwigsfelde</u>		
<i>Ludwigsfelde ohne Ortsteile</i>		
Dienstag, den 01. Mai 2001	12.00 – 17.00 Uhr	3. Rathausplatzfest Sommerfest Traditionsmarkt auf dem Rathausvorplatz „Italienische Festtage“ 10. Ludwigsfelder Kulturtage
Sonntag, den 24. Juni 2001	12.00 – 17.00 Uhr	
Sonntag, den 08. Juli 2001	12.00 – 17.00 Uhr	
Sonntag, den 04. November 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
<u>Amt Rangsdorf</u>		
<i>Dahlewitz Gewerbegebiet einschließlich Eschenweg</i>		
Sonntag, den 29. April 2001	12.00 – 17.00 Uhr	Spezialmarkt Spezialmarkt Spezialmarkt
Sonntag, den 24. Juni 2001	12.00 – 17.00 Uhr	
Sonntag, den 16. September 2000	12.00 – 17.00 Uhr	
<u>Stadt Trebbin</u>		
<i>Trebbin</i>		
Sonntag, den 18. März 2001	11.00 – 16.00 Uhr	Frühlingsfest Lindenfest Spiel- und Sportfest Drachenfest
Sonntag, den 08. April 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
Sonntag, den 09. September 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
Sonntag, den 14. Oktober 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
<i>Thyrow</i>		
Sonntag, den 18. März 2001	11.00 – 16.00 Uhr	Frühlingsfest Blütenfest Kunst- und Krempelmarkt Herbstfest
Sonntag, den 08. April 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
Sonntag, den 09. September 2001	11.00 – 16.00 Uhr	
Sonntag, den 14. Oktober 2001	11.00 – 16.00 Uhr	

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2

Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen an folgenden Werktagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus aus besonderem Anlass geöffnet sein :

Amt/Stadt Ort/Ortsteil am	in der Zeit von... bis	festzusetzende Veranstaltung
Amt Rangsdorf		
<i>Rangsdorf einschließlich Südring-Center</i> Samstag, den 2. Juni 2001	16.00 – 20.00 Uhr	1. Historischer Sportflugtag des Fördervereins Bückermuseum
Stadt Trebbin		
<i>Trebbin</i> Samstag, den 24. März 2001	16.00 – 20.00 Uhr	Ausstellung „Wohnen, Bauen, Leben im Land Brandenburg“

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchIG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 13.03.2001

Bochow
Vorsitzender des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming

Giesecke
Landrat des Landkreises
Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0379/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im öffentlichen Teil:

Die erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen aufgrund der Euroumstellung wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete

**Erste Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von
Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Aufgrund § 5 Abs. 2 Satz 3 Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz LaufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), geänd. durch 1. ÄndG. v. 21.06.1998 (GVBl. I S. 275) und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433; geänd. durch Gesetz v. 14.02.1994, GVBl. I S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 12. März 2001 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 26. Februar 1999) wird wie folgt geändert:

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag "95,00 DM" ersetzt durch den Betrag "48,60 Euro".
2. In § 6 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag "194,00 DM" ersetzt durch den Betrag "99,20 Euro".
3. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c wird der Betrag "290,00 DM" ersetzt durch den Betrag "148,30 Euro".
4. In § 6 Abs. 2 Buchstabe a wird der Betrag "200,00 DM" ersetzt durch den Betrag "102,30 Euro".
5. In § 6 Abs. 2 Buchstabe b wird der Betrag "250,00 DM" ersetzt durch den Betrag "127,80 Euro".
6. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag "250,00 DM" ersetzt durch den Betrag "127,80 Euro".

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.03.2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer 2-0445/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im öffentlichen Teil:

1. Die Bildung eines Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Die Betriebssatzung für den Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming.
3. Den Wirtschaftsplan 2001 für den Rettungsdienst - Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete

B e t r i e b s s a t z u n g
für den Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Auf der Grundlage des § 5 Landkreisordnung (LkrO) i. V. m. § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398) sowie § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1995 (GVBl. II S. 314) und deren Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 10.07.1997, hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.03.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsstellung/Name

(1) Der Rettungsdienst - nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:

"Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming"

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des Landkreises als Träger des Rettungsdienstes auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 08.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Betriebs der Leitstelle.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 101 Abs. 2 GO wird abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Der Kreistag (§ 7 EigV)
2. Der Kreisausschuss
3. Der Landrat
4. Die Werkleitung (fakultatives Organ gemäß § 4 EigVO)

§ 5 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Landrates und des zuständigen Ausschusses des Kreistages in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die Organisation der Betriebsführung
- der Einkauf von laufenden Materialien und Rohstoffen
- die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
- die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen
- der Abschluss von Dienst- und Werksverträgen
- der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
- Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000 DM

(4) Gemäß § 8 Abs. 2 EigV nimmt der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Kreisausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Werksleiter hat den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Der Werkleiter hat dem Landrat und dem Kreisausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6 **Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss des Kreistages entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über

- die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
- die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 200.000 DM bis 1.000.000 DM liegt
- die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 5.000 DM und 50.000 DM liegen
- den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 2.000 DM und 15.000 DM liegen

(2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages dulden, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).

(3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Kreistages bedürfen, entscheidet in Eilfällen der Landrat. Der Kreisausschuss ist gem. § 57 LKrO über die Angelegenheiten zu informieren. Die Entscheidung des Landrates ist in der nächsten Sitzung des Kreistages zu bestätigen.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, insbesondere über

- A. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- B. den festgestellten und geprüften Jahresabschluss, die Entlastung für den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes
- C. die Änderung der Rechtsform
- D. die Betriebssatzung
- E. den Abschluss von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert den Betrag von 500.000 DM übersteigt
- F. die Bestellung des Werkleiters
- G. die Festsetzung des Eigenkapitals
- H. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
- I. die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 DM übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Stellung des Landrates

(1) Dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 der LKrO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Es gilt die Hauptsatzung.

(3) Hält der Landrat Maßnahmen des Werkleiters für rechtswidrig, muss er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Landrat dies anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind.

(4) Ist der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führen von dem Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet er sich an den Kreisausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Kreisausschuss und dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag.

(5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 57 LKrO der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen.

(6) Mit der Fachaufsicht und Dienstaufsicht über den Eigenbetrieb beauftragt der Landrat den Dezernenten II.

§ 9

Personalangelegenheiten

(1) Der Werkleiter wird vom Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die Angestellten, Arbeiter und Beamten des Eigenbetriebes beauftragt.

(2) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen.

(3) Angestellte und Arbeiter werden auf Vorschlag des Werkleiters durch den Landrat im Rahmen des Stellenplanes des Eigenbetriebes angestellt, höher gruppiert und entlassen.

(4) Im Eigenbetrieb beschäftigte Beamte werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 10 :

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebssatzung zur Entscheidung befugt ist. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Er ist befugt, im Rahmen der ihm zugebilligten Vertretungsbefugnisse, Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Bezug auf die Abgabe von Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten nach den in § 2 genannten Aufgaben, ist der Werkleiter lediglich befugt, diese im Auftrag des Landrates abzugeben.

(2) Sofern der Zuständigkeitsrahmen des Werkleiters überschritten wird bzw. er zur Abgabe von Erklärungen keine Vertretungsbefugnis hat, bedürfen die Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit nach § 56 Abs. 2 LKrO der Schriftform und sind vom Landrat zu unterzeichnen.

(3) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Teltow-Fläming verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten der § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. den §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus

A. den Festsetzungen im Sinne von § 76 Abs. 2 GO

B. dem Erfolgsplan

C. dem Vermögensplan

D. der Stellenübersicht

E. einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheit und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite

F. dem Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert

G. dem fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV und

H. einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, die in den Folgejahren als Ausgaben fällig werden.

Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.

(5) Der Feststellungsbeschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan ist gemäß den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bekannt zu machen. Der § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3, Nr. 1 - 4 EigV vorliegen.

(7) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV ausreichende Rücklagen zu bilden.

(8) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.

(9) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 12 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).
- (3) Die Kassenaufsicht führt der Werkleiter.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch den Eigenbetrieb ein Jahresabschluss aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof (§ 63 Abs. 2 LKrO) von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Landrat stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Er leitet den geprüften Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu. Der Kreistag beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (4) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.03.2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages Teltow-Fläming

Peer Giesecke
Landrat

Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Wirtschaftsplan 2001

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

Der Wirtschaftsplan wurde auf der Grundlage der Ertragsvorschau 2001 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellt. Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 12. März 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	11.090.000 DM
		die Aufwendungen	11.030.000 DM
		der Jahresgewinn	60.000 DM
		der Jahresverlust	0 DM
	1.2	im Vermögensplan	
		die Einnahmen	1.865.000 DM
		die Ausgaben	1.865.000 DM
2	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0 DM
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
	2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000 DM

Luckenwalde, 13. März 2001

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) jeder zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Ordnungsamt, Einsicht in den Wirtschaftsplan nehmen kann.

Vorlagennummer 2-0475/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im öffentlichen Teil:

Die Rechnungsprüfungsordnung wird bestätigt.
Mit In-Kraft-Treten der neuen Rechnungsprüfungsordnung wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 8. Mai 1995 außer Kraft gesetzt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0480/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Herr Mittner wird als Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 112 (2) der Gemeindeordnung mit
Wirkung vom 15. März 2001 abberufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete

Vorlagennummer 2-0469/01

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 12.03.2001 im nichtöffentlichen Teil:

Frau Kreisverwaltungsrätin Eveline Ritschel wird zur Leiterin des
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Kreisverwaltung
Teltow-Fläming auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 7 der
Landkreisordnung und des § 20 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises
Teltow-Fläming mit Wirkung vom 15. März 2001 bestellt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Gertrud Klatt
Kreistagsabgeordnete